



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Werkstatt-Konferenz

Vorstellung der Musterbedingungen des BMEL für den Datenzugang und die Datennutzung bei smarten Landmaschinen



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Ihre Anmerkungen ...

...waren

- zahlreich
- wichtig
- sehr, sehr hilfreich



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Danke dafür !

[bmel.de](https://www.bmel.de)   



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Orientierungspunkte (neben Ihren Anmerkungen...)

- EU Code of conduct on agricultural data sharing by contractual agreement
= Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten
- Branchenempfehlung zur Datenhoheit des Landwirts
- Data-Act



Methodische Überlegungen

- Für eine analoge Anwendung im B2B fehlt es an der hierfür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke
- Eine solche Erweiterung auf B2B-Verträge wäre nach Erwägungsgrund EU RL 2019/770 1 Nummer 16 Digitale-Inhalte-RL ausdrücklich möglich.
Danach soll es den Mitgliedstaaten nach wie vor freistehen diese Richtlinie auf natürliche oder juristische Personen auszudehnen, die keine Verbraucher sind, beispielsweise neu gegründete Unternehmen oder KMU“.
- Deshalb können die Vorschriften der §§ 327–327s BGB bei B2B-Verträgen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung herangezogen werden.



Methodische Überlegungen

Für spezifisch Verbraucherschützende Vorschriften kommt eine mittelbare Anwendung von vornherein nicht in Betracht. Hierzu zählen insbesondere (Vgl. Ziff. 10.4 der Musterbedingungen):

- § 327b Absatz 6 (Beweislastumkehr bei der Bereitstellung digitaler Produkte),
- § 327h (Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen über Produktmerkmale),
- § 327k (Beweislastumkehr für Mängel),
- § 327n Absatz 4 (Art der Erstattung eines gezahlten Preises bei Minderung),
- § 327o Abs. 2 bis 4 (Ausschluss der Zahlungspflicht und Art der Erstattung bei Vertragsbeendigung),
- § 327s (Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen),
- § 327u Abs. 3, 4 (Beweislastumkehr und Unabdingbarkeit bei Rückgriff des Unternehmers).



Geltungsbereich

- Reduktion des Geltungsbereichs zur Reduzierung von Komplexität auf Maschinendaten smarterer Landmaschinen
- Erfassung von Kauf, Miet- und Leasingverhältnissen über
Landmaschinen oder sonstige Agrartechnik Produkte und/oder verbundene Digitale Dienste und Verbundverträge
- Beziehung Hersteller <-> Landwirt als Ausgangspunkt und Muster



Begriffsdefinitionen

- Orientierung an gegebenen gesetzlichen Begrifflichkeiten aus dem Data Act und dem BGB
- Orientierung an § 327a Abs.2 bei den Verbundverträgen um unabhängig von der Personen- und Vertragsidentität zu werden.
- Kategorien Produkt, Verbundverträge und Verbundener Dienst, entsprechend den nationalen zivilrechtlichen Kategorien.



Systemvoraussetzungen

- Hinweispflicht für Systemvoraussetzungen
- Abfrage optionaler Angaben bei der Registrierung bleibt möglich
- Sorgfaltspflichten für den Landwirt hinsichtlich der Zugangsdaten
- Regelung zum Verkauf der Maschine, die die gegenseitigen Interessen umfassend berücksichtigt

Informationspflicht des Verkäufers an den Hersteller; Aufforderung an Käufer sich zu registrieren; Vereinbarung gleichbleibender Nutzungsbedingungen mit Käufer, sofern keine entgegenstehenden Interessen

Datennutzung

- Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts auch außerhalb der EU möglich und damit Weiterverkauf der Maschinen nach dort.
„vergleichbares Schutzniveau nach Art 45 DSGVO)
- Orientierung an Art 6 Abs.1 lit. b der DSGVO
„Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen“
statt Einwilligung
- Registrierungsdaten; id.R. Personenbezug?
- Produktdaten mit weiteren Unterteilungen
- Abgeleitete Daten = neue Ergebnisse



Herstellerrechte

- Alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Nutzungsrechte
- Nutzung für eigene Weiter- und Neuentwicklungszwecke, bei Anonymisierung personenbezogener Daten
- Nutzungsberechtigung über die Vertragslaufzeit hinaus zu diesen Zwecken; sonst Zustimmungserfordernis des Landwirts
- Weitergaberechte an Dritte für Leistungszwecke bei Informationspflicht über Empfänger und Zweck
- Weitergaberechte an Dritte für Entwicklungs- und Produktverbesserungszwecke, verbunden mit Anonymisierungspflicht.
- Wahrung der Geschäftsinteressen des Landwirts durch den Hersteller



Rechte des Landwirts

- Grundsätzliches umfassendes Nutzungsrecht des Landwirtes an den Daten (Data-User nach DA-E)
- Bereitstellungspflicht des Herstellers einschl. der Metadaten bei fehlender Schnittstelle
- Erleichterungen für KMU (Art 7 DA-E)
- Lizenzerteilung mit Blick auf Geistiges Eigentum
- Abgeleitete Daten gemäß einer geschlossenen Vereinbarung



Rechte des Landwirts

- Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich gewollt: Innovation; Reparaturbetrieb etc.
- Weitergabe durch Landwirt oder Hersteller auf Aufforderung des Landwirts
- Keine Weitergabe an Betreiber zentraler Plattformdienste
- Weitergabe nur auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und unter Einhaltung ggfs. bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen
- Berücksichtigung entgegenstehender Interessen des Herstellers
- Wahrung der Geschäftsinteressen des Herstellers durch den Landwirt



Rechte des Landwirts

- Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich gewollt: Innovation; Reparaturbetrieb etc.
- Weitergabe durch Landwirt oder Hersteller auf Aufforderung des Landwirts
- Keine Weitergabe an Betreiber zentraler Plattformdienste
- Weitergabe nur auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und unter Einhaltung ggfs. bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen
- Berücksichtigung entgegenstehender Interessen des Herstellers
- Wahrung der Geschäftsinteressen des Herstellers durch den Landwirt



Modalitäten der Weitergabe an Dritte

- Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Rechte des Landwirts durch den Hersteller
- Direktes Zurverfügungstellen an Dritte durch den Hersteller gegen angemessene Aufwandsentschädigung
- Schutz der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Herstellers



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Schutz von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten

- Herstellung eines Schutzregimes beim Hersteller
- Pflicht zum Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen bei Geschäftsgeheimnissen
- Sorgfaltspflichten auf Seiten des Landwirts
- Gegenseitige Informationspflichten bei Vorfällen



Personenbezogene Daten

- Sowohl Auftragsverarbeitung als auch gemeinsame Verantwortung bleiben möglich; keine Vorgaben durch die Muster AGB
- Frühestmögliche Anonymisierung der Daten beim Hersteller
- Kein Rückverfolgbarkeit bei der Rückgabe aggregierter Daten durch Hersteller
- Rückfall auf die Datenschutzhinweise des Herstellers als pragmatische Überlegung



Gewährleistung

- Verweisung auf § 327i BGB
- § 327i BGB fasst als deklaratorische Vorschrift die Rechtsbehelfe im Falle eines Mangels des digitalen Produkts zusammen.
Systematisch ist die Regelung § 437 BGB nachempfunden
- Vertragsbeendigung und Schadensersatz orientieren sich an Artikel 14 Absatz 5 der Digitale-Inhalte-RL (§ 327m BGB)
Es gilt damit das Prinzip des Primats der Nacherfüllung
- spezifisch Verbraucherschützende Vorschriften wurde ausdrücklich ausgeschlossen



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Haftung

- Grundsätzlich weitgehender Haftungsausschluss in Ziff. 11.2.6
- Einschränkungen dazu in Ziff 11.2.1 – 11.2.5 mit unbeschränkter Haftung.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Kündigung

- Für die Kündigung reicht die Textform, so dass Kündigung (ohne Unterschrift) per E-Mail zulässig bleibt.



Vertragsabwicklung

- Vermeidung von Lock-Inn Geschäftsmodellen
- Erhalt der Historie beim kündigenden Landwirt
- Herausgabepflicht der Daten in gängigem, maschinenlesbarem Format auf Aufforderung
- Aufbewahrungspflicht für weitere sechs Monate nach Herausgabe
- Löschungspflicht, soweit kein Recht zur Weiterbenutzung oder Weitergabe besteht (Ziff. 5)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Abteilung 8
Referat 822
Markgrafenstraße 58
10117 Berlin

Ansprechpartner

Martha Götsch
martha.goetsch@bmel.bund.de

Jürgen Stephan
juergen.stephan@bmel.bund.de

www.bmel.de

Tel. +49 30 1 85 29 – 42 01

Fax +49 30 1 85 29 – 42 62

